

An
Herrn Prof. Dr. Schäfer
Fachbereichstag Soziale Arbeit - Geschäftsstelle
c/o Hochschule Niederrhein
Fachbereich Sozialwesen, Raum R302
Richard-Wagner-Str. 101
41065 Mönchengladbach

29.6.2016

Neufassung des QR Soziale Arbeit- Rückmeldung zur Entwurfsfassung vom 7.6.2016

Lieber Herr Prof. Schäfer,

Ihre Entscheidung beim Redaktionsschluss zu bleiben, ist nachvollziehbar. Daher haben wir gestern Abend die erste Möglichkeit genutzt uns im Vorstand der BAG dazu zu verständigen und senden Ihnen schon heute unsere Rückmeldungen.

Wir haben bereits erfreut zur Kenntnis genommen, dass – auch wenn die Ausführungen zur Staatlichen Anerkennung wesentlich im Anhang belassen werden – diese durch die bereits aufgenommenen Ergänzungen an Aussagekraft deutlich gewonnen haben.

Dennoch haben wir einige, in der Anzahl überschaubare Ergänzungen. Diese haben wir dem Rahmen entsprechend inhaltlich fokussiert und kurz gehalten und bitten daher, sie möglichst so zu übernehmen. Unsere Ergänzungen haben wir unten folgend im Punkt 2.3. der Präambel sowie im Anhang grün markiert eingefügt

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der BAG-PRAX: Martina Kriener, Frank Thorausch und Heinz Gabler

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Praxisämter/-referate an
Hochschulen für Soziale Arbeit

Vorstand

Heinz Gabler

Staatl. anerkannter
Dipl. Sozialarbeiter, Dipl. Supervisor
Geschäftsführender Vorsitzender
Technische Hochschule Köln
Fakultät für
Angewandte Sozialwissenschaften
Ubierring 48
50678 Köln
☎ 0221 / 8275 - 3335
Email: heinz.gabler@th-koeln.de

Susanne Paton

Staatlich anerkannte
Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin,
Stellvertretende Vorsitzende
Fachhochschule Erfurt
Fakultät Angewandte
Sozialwissenschaften
Altonaer Straße 25
99085 Erfurt
☎ 0361 / 6700-520
Email: susanne.paton@fh-erfurt.de.de

Frank Thorausch

Staatlich anerkannter
Dipl. Sozialarbeiter, Dipl. Sozialpädagoge
Stellvertretender Vorsitzender
Evangelische Hochschule Dresden
Dürerstraße 25
01307 Dresden
☎ 0351 / 46902-83
Email: frank.thorausch@ehs-dresden.de

Martina Kriener

Dipl. Pädagogin
Stellvertretende Vorsitzende
Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
☎ 0251 / 83-65716
Email: kriener@fh-muenster.de

Peter Scharffenberg

Staatlich anerkannter
Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl. Sozialpädagoge
Stellvertretender Vorsitzender
Beauftragter für Finanzen
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07749 Jena
☎ 03641 / 205-805
Email : peter.scharffenberg@eah-jena.de

Geschäftsstelle

BAG der Praxisämter/-referate an
Hochschulen für Soziale Arbeit
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07749 Jena
☎ 03641 / 205-805
Email : peter.scharffenberg@eah-jena.de

Bankverbindung:

BAG Praxisreferate
DKB (Deutsche Kreditbank AG)
IBAN: DE41 1203 0000 1020 2706 15
BIC: BYLADEM1001

Homepage der BAG

www.bagprax.de

Ergänzungen seitens der BAG-PRAX - Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate/Praxisbüros an Hochschulen für soziale Arbeit vom 29.6.2016

2.3 Staatliche Anerkennung

Der Beruf der SozialarbeiterIn/ der SozialpädagogIn zählt zu den reglementierten akademischen Berufen. Der Berufsschutz wird erst durch die Staatliche Anerkennung als vom akademischen Abschluss rechtssystematisch getrenntem Verfahren erlangt. Sie sichert berufspraktische Kompetenz in einem Handlungsfeld mit besonderer professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung, wo die Bearbeitung von Problemlagen nicht selten weitreichende Konsequenzen für die betroffenen AdressatInnen haben kann.

Die Staatliche Anerkennung wird als Bestandteil des QR SozArb mit dringend empfohlenen Mindeststandards berücksichtigt. Damit ist ein Minimalkonsens beschrieben, der in direkter Korrespondenz zum QR SozArb formuliert ist. Zu-gleich wird die Staatliche Anerkennung als eigenständige Fragestellung aus-gewiesen, deren Beantwortung länderspezifisch unterschiedlich vollzogen werden kann. (siehe Anhang 1)

Anhang ***Staatliche Anerkennung***

Der FBTS empfiehlt nachdrücklich die Erfüllung der nachfolgenden Vorausset-zungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung.

Mit der staatlichen Anerkennung werden Qualifikationen zertifiziert, die insbesondere Voraussetzungen für eine hoheitliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sind.

Dazu gehören:

- Nachweis für Fachlichkeit und Berufsfähigkeit (persönliche Eignung)
- ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit
- exemplarischer Vertiefung auf Landesebene
- Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen
- *ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache*

Die Vergabe der staatlichen Anerkennung kann im Rahmen der Akkreditierung des Studienganges beantragt, geprüft und festgelegt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung:

Die Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung können **gemäß der jeweiligen länderspezifischen Vorgaben** studienintegriert oder postgradual erworben werden.

Voraussetzungen zur Erteilung der staatlichen Anerkennung sind:

(1) *Kompetenz in der Wissenschaft und Profession der Sozialen Arbeit*, nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Hochschulstudiums (B.A.) der Sozialen Arbeit. Bei ausländischen Abschlüssen soll das Studium auf dem Niveau liegen, das im Verhältnis zum Bachelor of Arts im Bereich Soziale Arbeit in Deutschland nicht wesentlich unterschiedlich ist. Dazu gehören insbesondere wissenschaftsmethodische Kompetenzen sowie Kenntnisse der Geschichte und Gegenwart der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit (Theorien, Handlungs- und **Methodenkonzepte**, Arbeitsfelder, Forschung der Sozialen Arbeit).

(2) Kompetenz im Bereich Recht und Verwaltung.

Hierzu gehören mindestens: ausgewiesene Kenntnisse des deutschen Rechts in den Bereichen Verfassung, Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Existenzsicherung, Verwaltung und Soziales, Migration, Arbeit und Beruf, Gesundheit/ Rehabilitation sowie institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen der „Trägerland-schaft“ der Sozialen Arbeit in Deutschland.

(3) Praktische Kompetenz

Erforderlich ist die nachgewiesene Kompetenz, praktisch in der Sozialen Arbeit auf dem Niveau der Absolvent*innen grundständiger Studiengänge der Sozialen Arbeit *in einer von der Hochschule/zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung* tätig gewesen zu sein und *erworbenes Fachwissen in dieser Praxis einbringen und kritisch* reflektieren zu können.

Der Nachweis einer *durch die eigene Profession/staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in angeleiteten* kontinuierlichen berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit ist in einem Umfang von mindestens einhundert Tagen zu erbringen. Dies kann insbesondere in Form eines Berufsanererkennungsjahres, eines Praxissemesters bzw. einer Praxisphase (bei Teilzeitstudiengängen auch in Form zweier halber Praxissemester bzw. Praxisphasen) geschehen.

(4) Kompetenz in Fragen der ethischen und reflexiven Grundlagen in der Sozialen Arbeit, insbesondere mit Blick auf das zugrunde liegende Menschenbild, auf Fragen der Haltung und auf Wissen zu ethischen Bezugssystemen, nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit.

(5) Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung von Bezugswissenschaften in der Sozialen Arbeit, insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische, sozialmedizinische, ökonomische und weitere Kenntnisse (z.B. Sprachkenntnisse), die für das Problemverständnis und dessen Bearbeitung relevant sind.

Die staatliche Anerkennung wird durch die zuständige Behörde erteilt.

¹⁹ Hinweis: Dies kann die Hochschule oder **je nach länderspezifischer Regelung das zuständige Ministerium oder die jeweils zuständige Behörde** sein.